

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ über die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalienentsorgungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KGGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in ihrer Sitzung am 20.09.2021 die folgende Fäkalienentsorgungssatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Entleerung
- § 11 Anzeigepflichten
- § 12 Indirekteinleiterkataster
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 DIN-Normen
- § 16 Sprachform
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ - im Folgenden „Verband“ genannt- betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige Anlage zur Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (im Folgenden öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung bestimmt der Verband.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das schadlose Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes (auch Fäkalienentsorgung genannt).
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser sowie die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Grund-, Quell-, Drain- sowie Niederschlagswasser gehören nicht zum Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung.
- (3) Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind. Dazu gehören insbesondere die Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser der Sammelgrube oder Kleinkläranlage zuführen, die Kleinkläranlagen sowie die abflusslosen Sammelgruben.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (7) Abflusslose Sammelgruben sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (8) Kleinkläranlagen sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
- (9) Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN1085).
- (10) Fäkalien sind das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt nach Maßgabe dieser Satzung die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Verband nicht schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 4

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) Für die Einleitung gelten die Bestimmungen des ATV Arbeitsblattes A 115. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen insbesondere Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- bei der öffentlichen Fäkalienentsorgung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die zur öffentlichen Fäkalienentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die Verwertung des Klärschlammes erschweren.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung der Fäkalien führen, Lösungsmittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, Halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind

- (a) unvermeidbare Spuren im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - (b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalienentsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die Fäkalien Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Der Verband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalienentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (5) Aufwendungen, die dem Verband durch verfestigten Schlamm in Grundstückskläranlagen infolge zu seltenen Entsorgens entstehen, sind dem Verband durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Soweit nicht der Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht, ist jeder Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauerhafter Schmutzwasseranfall ist anzunehmen, wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, industrielle oder ähnliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde. Die Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs sind so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes nicht behindert wird. Der Verband kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück sich eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage befindet, hat das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage einzuleiten und der gesamte nicht separierte Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser sind dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Der zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Verpflichtete hat dem Verband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer oder geänderter Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, an der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Befristungen, Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalt ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zur Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Der Verband kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 4 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem der Verband die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und die Genehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der Verband keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei dem Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Der Antrag ist einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage.
 - b. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage.
 - c. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1: 1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstücksnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 („Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestvolumen von 6 m³ aufweisen. Bei nur zeitweilig genutzten Grundstücken, insbesondere bei Grundstücken zur Wochenendnutzung oder Kleingärten, kann der Verband ein geringeres Mindestfassungsvolumen zulassen; jedoch nicht weniger als 3 m³.
- (2) Abflusslose Sammelgruben (bzw. Kleinkläranlagen) sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass die sichere und gefahrlose Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes möglich ist. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge des Verbandes erreichbar sein. Die abflusslose Sammelgrube muss über einen Absaugstutzen verfügen, der vom öffentlichen Bereich aus zugänglich ist, ohne dass das Grundstück betreten werden muss. Der Absaugstutzen ist so anzubringen, dass er von der mit der Entleerung beauftragten Person eigenständig bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung).

- (3) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Absatz 2 installiert ist, muss der Eigentümer bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen auf seine Kosten und nach den anerkannten Regeln der Technik verlegen.
- (4) Sofern für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage das Befahren eines Privatgrundstücks erforderlich ist, muss der Grundstückseigentümer gewährleisten, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Höhe von 4 m, einer Breite von 3 m und einer Länge von 10 m sowie einer Achslast von 10 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von mindestens 5 m an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an den Absaugstutzen heranfahren kann.

§ 10

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und die Kleinkläranlagen werden von dem Verband oder seinen Beauftragten nach Maßgabe dieser Satzung entleert oder entschlammt. Die Beauftragung eines nicht vom Verband beauftragten Dritten durch den Kunden ist nicht zulässig. Zum Zwecke der Entleerung ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich vorzunehmen. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z.B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Verband vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Verband bzw. beim vom Verband beauftragten Abfuhrunternehmen im Rahmen des öffentlich bekannt gemachten Tourenplanes. Sind die Kapazitäten des eingesetzten Entsorgungsfahrzeugs am laut Tourenplan vorgesehenen Abholungstag erschöpft, erfolgt die weitere Abfuhr am nächsten Werktag. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig zu beantragen, dass die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin gemäß Tourenplan noch weiter genutzt werden kann. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entleerung außerhalb des Tourenplanes oder zu selbstbestimmten Zeiten besteht nicht.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Entleerung so rechtzeitig anzuzeigen, dass zwischen dem Tag des Auftragseingangs und dem Tag des Abfuhrtermins mindestens fünf Werktage liegen (der Sonnabend zählt nicht als Werktag).

Dazu hat die Anmeldung der mobilen Fäkalienabfuhr per Telefon oder E-Mail zu erfolgen.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (3) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern, wie z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 12 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Verband führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen i. S. v. Absatz 1 sind dem Verband mit dem Antrag nach § 8, bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Verbandes hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung des Schmutzwassers zu erteilen. Soweit es sich um nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Wasserbehörde.

§ 13

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden und von dort in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Anschlussverpflichtete haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 4, den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn bei Grundstücksentwässerungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussverpflichtete keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Absatz 2 nicht den gesamten Klärschlamm bzw. das gesamte gesammelte Schmutzwasser dem Verband überlässt,
 - b) § 7 erforderliche Genehmigungen nicht einholt,
 - c) § 4 Absatz 2 Stoffe einleitet, soweit diese in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen,
 - d) § 4 Absatz 2 Nr. 6 Grund-, Quell-, unbelastetes Drain- und Niederschlagswasser einleitet, soweit dieses in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt,

- e) § 7 Absatz 8 die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage benutzt, bevor die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen und genehmigt ist,
 - f) § 10 Absatz 1 dem Verband oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt gewährt oder in anderer Weise die Entleerung behindert,
 - g) § 10 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 - h) § 11 seine Anzeigenpflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000, - EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde zur Verfolgung der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 15 DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neustadt (Dosse), *21.09.2021*

Th. Michaelis

Thomas Michaelis
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



C. Hacke

Claudia Hacke
Verbandsvorsteherin